



„1. Bohrpfahl“ HafenCity Universität Hamburg



Die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg und das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg laden ein.

„1. Bohrpfahl“ HafenCity Universität Hamburg Montag, 13. Dezember 2010, 10.00 Uhr

Begrüßung im Cruise Terminal 1/Großer Grasbrook 19

Dr. Herlind Gundelach

Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Dr.-Ing. Walter Pelka

Präsident der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Prof. Dipl.-Ing. Jörn Walter

Oberbaudirektor der Freien und Hansestadt Hamburg

Jürgen Bruns-Berentelg

Vorsitzender der Geschäftsführung der HafenCity Hamburg GmbH

Bustransfer zur Baustelle

Setzung „1. Bohrpfahl“ auf der Baustelle HafenCity Universität

Bustransfer zum Cruise Terminal 1

Get together und Imbiss im Cruise Terminal 1

Bitte melden Sie sich verbindlich **bis zum 5. Dezember 2010** an unter kommunikation@hcu-hamburg.de oder per Fax unter 040-42827-45 90
Telefonische Rückfragen gern unter 040-42827-27 30

Anfahrt und wichtige Hinweise:

Cruise Terminal 1

Großer Grasbrook 19, 20457 Hamburg

Sie erreichen das Cruise Terminal 1 mit dem Auto über die *San-Francisco-Straße*. Ausreichend Parkplätze finden Sie direkt vor dem Cruise Terminal.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren Sie mit der U-Bahn bis Meßberg und nehmen den Ausgang Deichtorhallen/Wandrahmsteg. Sie können auch mit den Buslinien 4 oder 6 bis *Marco-Polo-Terrassen* fahren und von dort zu Fuß zum Cruise Terminal 1 gelangen.

Zum „1. Bohrpfahl“ des Neubaus der HCU bringen wir Sie mit einem Shuttlebus. Ein eigenständiges Erreichen und Verlassen der Baustelle durch die Gäste ist leider nicht möglich.

Die Veranstaltung ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten leider nicht barrierefrei. Je nach Witterung bitten wir um regenfeste Kleidung und Schuhwerk.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Der Aufenthalt auf der Baustelle kann mit Gefahren verbunden sein. Wir bitten daher um Verständnis, dass Sie die Baustelle nicht betreten dürfen bzw. auf eigene Gefahr betreten. Eine Übernahme von Personen- und/oder Sachschäden durch die Einladenden bzw. die bauausführende Stelle ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.